

Neue Regionalisierungsansätze und Raumkategorien in Nordrhein-Westfalen: der kulturlandschaftliche Fachbeitrag der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Landesentwicklungsplan

Burggraaff, Peter; Kleefeld, Klaus-Dieter; Knieps, Elmar

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Burggraaff, P., Kleefeld, K.-D., & Knieps, E. (2010). Neue Regionalisierungsansätze und Raumkategorien in Nordrhein-Westfalen: der kulturlandschaftliche Fachbeitrag der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Landesentwicklungsplan. In B. Mielke, & A. Münster (Hrsg.), *Neue Regionalisierungsansätze in Nordrhein-Westfalen* (S. 184-202). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-356214>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Peter Burggraaff, Klaus-Dieter Kleefeld, Elmar Knieps

**Neue Regionalisierungsansätze und Raumkategorien
in Nordrhein-Westfalen: der kulturlandschaftliche Fachbeitrag
der Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe zum Landesentwicklungsplan**

S. 184 bis 202

Aus:

Bernd Mielke, Angelika Münter (Hrsg.)

Neue Regionalisierungsansätze in Nordrhein-Westfalen

Arbeitsmaterial der ARL 352

Hannover 2010

Peter Burggraaff, Klaus-Dieter Kleefeld, Elmar Knieps

Neue Regionalisierungsansätze und Raumkategorien in Nordrhein-Westfalen: der kulturlandschaftliche Fachbeitrag der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Landesentwicklungsplan

Gliederung

- Vorbemerkungen
- 1 Kulturlandschaftsbegriff
 - 1.1 Kulturlandschaft
 - 1.2 Historische Kulturlandschaft
- 2 Gesetzlicher Rahmen
- 3 Markierung von Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen
- 4 Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- 5 Kulturlandschaftliche Leitbilder
- 6 Konzeptionelle Konsequenzen für die Landes- und Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen
 - 6.1 Reduzierung einer weiteren Uniformierung der Kulturlandschaften
 - 6.2 Beachtung der tradierten und regionspezifischen Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen
- 7 Fazit

Literatur

Vorbemerkungen

Die gewachsene Kulturlandschaft ist seit der Novelle des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) von 1998 Gegenstand der Raumordnung. „Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG in der Fassung vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359). Nach der letzten Novellierung weist der Gesetzestext jetzt eine etwas andere Formulierung auf, die jedoch nicht als grundlegende Veränderung der Intention von 1998 verstanden wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG in der Fassung vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986): „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwi-

ckeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Aufgrund ihrer Komplexität und Dynamik muss Kulturlandschaft bzw. müssen Kulturlandschaften für die Raumordnung und -planung beschrieben, gegliedert und als Kulturlandschaftstypen ausgewiesen und klassifiziert werden. Hierbei ist die Beachtung der unterschiedlichen Planungs- und Maßstabebenen unabdingbar. Das Gutachten der Landschaftsverbände zur Berücksichtigung des landschaftlichen kulturellen Erbes in der Landesplanung (Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL und Landschaftsverband Rheinland LVR 2007) dokumentiert eine Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in 32 Kulturlandschaften als Einstieg (top-down) in die Aufbereitung des Themas für die Raumordnung und -planung.

Die Intentionen des Gutachtens und der Kulturlandschaftsgliederung werden im Folgenden beschrieben, wobei zu betonen ist, dass mit dem Gutachten explizit der planerische Dialog ausgehend von der Landesebene angestoßen werden soll und auf der regionalen Planungsebene intensiv weiter zu führen sein wird. Insbesondere in Bezug auf die 32 Kulturlandschaften und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird der nachfolgenden Ebene der Regionalplanung die Aufgabe zugeordnet, eine weitere Untergliederung sowie eine Formulierung von differenzierten Zielen und Leitbildern anzugehen und umzusetzen. Die Autoren dieses Beitrages waren als Mitglieder des Projektteams (Koordination und Projektleitung Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen und Landschaftsverband Rheinland/Umweltamt) an der Erarbeitung des Gutachtens beteiligt.

1 Kulturlandschaftsbegriff

Der allgemeine Kulturlandschaftsbegriff ist getrennt von dem spezifischeren Begriff der „historischen Kulturlandschaft“ oder „kulturhistorisch wertvollen Landschaft“ zu sehen. Zum Kulturlandschaftsbegriff existieren zahlreiche fachspezifische Definitionen. Der Unterausschuss Denkmalpflege (UAD) der Kultusministerkonferenz hat vor dem Hintergrund der Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht und der damit einhergehenden Notwendigkeit begrifflicher Klärungen die nachfolgend wiedergegebene Definition erarbeitet. Sie wurde im September 2003 an die Kultusministerkonferenz weitergeleitet und dort gebilligt (Kultusministerkonferenz 2003).

1.1 Kulturlandschaft

„Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung.“

Die Kultusministerkonferenz folgt hiermit der Auffassung, dass Kulturlandschaft durch die anthropogene Überformung einer Naturlandschaft als einem nicht anthropogen geprägten Naturraum entsteht. Kulturlandschaft ist somit ein Überbegriff, der geogene, biogene und anthropogene Ausstattung und Dynamik eines Landschaftsraumes beinhaltet. Kulturlandschaftsgeschichte umfasst daher allgemein die raumbezogenen, menschlichen Aktivitäten seit Beginn einer anhaltenden anthropogenen Landschaftsüberformung im Zuge der Sesshaftwerdung des Menschen im Neolithikum.

Die Definition betont zudem den Aspekt der Dynamik und andauernden Transformation als Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Diese Dynamik beinhaltet die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen oben genannten Aspekten einer Kulturlandschaft. Die verschiedenen regionalen Einheiten zeigen charakteristische Merkmale z. B. in der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege, in den Bauweisen und der Siedlungsstruktur, daneben auch im Sozialwesen, in der Heimatpflege, bei der Verbreitung und Entwicklung von Technologie und Wirtschaft.

Nordrhein-Westfalen ist in seiner heutigen Ausprägung stark anthropogen überformt. Somit wird Nordrhein-Westfalen in dem Fachbeitrag der Landschaftsverbände auf der Grundlage der historischen Entwicklungen und der dadurch entstandenen unterschiedlichen kulturlandschaftlichen Ausprägung zunächst großräumig untergliedert.

1.2 Historische Kulturlandschaft

„Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.“

Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und gedankliche Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder von Teilen davon liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“

Auch wenn hier erwähnt wird, dass historische Kulturlandschaften eine eigene Denkmalbedeutung entfalten können, ist hervorzuheben, dass es sich bei historischen Kulturlandschaften de facto überwiegend um nicht bau- oder bodendenkmalgeschützte Flächen handelt. Diese Flächen unterliegen jedoch mitunter natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben, die kulturlandschaftsbezogene Festsetzungen enthalten können. Historische Kulturlandschaften und ihre Einzelelemente sind in der Mehrzahl der Fälle auf eine behutsame Weiterentwicklung und Schutz durch angepasste Nutzung angewiesen.

Eine historische Kulturlandschaft kann eine relative Naturnähe aufweisen und ökologisch wertvoll sein (z. B. eine Heidelandschaft, aufgelassene Steinbrüche, historische Weinbergsterrassen). Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Artenvielfalt und anthropogener (Über-)Nutzung vor allem in vor- und frühindustrieller Zeit, da diese Nutzungen Nischen für eine jeweils spezielle Flora und Fauna geschaffen haben. Eine historische Kulturlandschaft kann aber ebenso naturfern und in höchstem Maße artifiziert sein, wie z. B. barocke Gartenanlagen oder historische Orts- und Stadtkerne. Der kulturhistorische Wert einer Landschaft, eines Landschaftsteiles oder -elementes ist unabhängig von seinem ökologischen Wert. Er muss mit spezifischen Methoden der historischen Wissenschaften erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Ausdrücklich anzumerken ist, dass das archäologische Erbe grundsätzlich zur Kulturlandschaft hinzugerechnet werden muss. Wichtige kulturlandschaftliche Bestandteile sind zudem „landmarks“; sie entfalten Bedeutung auf lokaler und assoziativer Ebene. Es müssen auch nicht physisch fassbare Phänomene wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche usw. berücksichtigt werden, die zu bestimmten Kulturlandschaftstypen geführt haben.

Entscheidendes Kriterium für die nachfolgenden Ausführungen ist die bis heute bestehende Raumwirksamkeit der Nutzungs- und Siedlungsgeschichte. Das bedeutet, dass die historische Substanz oder die historische Struktur innerhalb der gegenwärtigen Kulturlandschaft entweder aktuelle Entscheidungen beeinflusst oder die Möglichkeit der Wertschöpfung enthält. Raumwirksamkeit bedeutet hier explizit nicht, dass die historische Substanz auch ohne Weiteres optisch sichtbar sein muss oder im Landschaftsbild sichtbar in Erscheinung tritt.

Unter Substanz ist das Gebäude, das gegenständliche Relikt (funktionslos gewordener Überrest) oder aber auch ein vegetatives Element – beispielsweise Grenzbaum, Hecke, Parkanlage – zu verstehen. Die Struktur löst sich vom Gegenständlichen und bezeichnet z. B. Standortkontinuitäten, charakteristische Wald-Offenlandverteilungsmuster oder Verkehrsachsen.

Die potenzielle Wertschöpfung des historisch gewachsenen kulturellen Erbes liegt in nichtmonetären Voraussetzungen, die – entsprechend erschlossen – monetäre Potenziale entfalten können. Für einen nachhaltigen sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Tourismus ist das regionale kulturelle Erbe ein entscheidender Wertfaktor.

Diese Ansätze lassen sich durch ein integratives Kulturlandschaftsmanagement mit einem regionalen Vermittlungskonzept unter der Zielsetzung der Bewahrung des kulturellen Erbes verbinden.

Voraussetzung ist die Benennung der vorhandenen Ausstattungsmerkmale einer Region, basierend auf deren historisch überlieferter und damit persistenter Substanz und Struktur, sowie die Erfassung in einem Kulturlandschaftsinformationssystem wie KULADIGNW (LVR und LWL). Der Begriff „Persistenz“ beschreibt ihre aktuelle Raumwirksamkeit. Damit erheben die nachfolgenden Ausführungen nicht den Anspruch der Darstellung einer rekonstruierenden Kulturlandschaftsgeschichte, sondern der Hervorhebung der Geschichtlichkeit des gegenwärtig Vorhandenen, um daraus dessen Zukunftsfähigkeit abzuleiten.

Die durch unterschiedliche landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gewerbliche und bergbauliche Nutzungssysteme sowie regionale Bauformen und -materialien geprägte Kulturlandschaft trägt maßgeblich zum Profil und zur regionalen Identität eines Raumes bei. In ihrer Gesamtheit ist die historische Kulturlandschaft Träger des kulturellen Erbes im landschaftlichen Kontext.

2 Gesetzlicher Rahmen

Kulturlandschaft als rechtlicher Begriff findet sich in internationalen und nationalen Konventionen und Gesetzen, die für die Raumplanung und Raumordnung in Deutschland sowie den Bundesländern eine Rechtswirkung entfalten und damit auch eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen, wie z. B. die Kriterien der UNESCO. Aus Platzgründen werden die internationalen Konventionen hier nicht weiter ausgeführt, sondern der Schwerpunkt wird auf die nationale Gesetzgebung gelegt. Das *Raumordnungsgesetz*

(ROG) der Bundesrepublik Deutschland formuliert seit der Novellierung 1998 als Leitvorstellung die nachhaltige Entwicklung in § 1.

- (1) „(... Dabei sind
 - a. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
 - b. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.
- (2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.
- (3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip) ...“ (§ 1 ROG in der Fassung vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986).

Diese Aussage ist auch auf Kulturlandschaft als gesellschaftliches Gut anzuwenden. Der Nachhaltigkeitsgedanke fordert einen bewussten, verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit Gütern unterschiedlichster Art unter Einbeziehung der Lebensqualität zukünftiger Generationen. Eines dieser Güter, über die die Gesellschaft verfügt und über dessen Wahrung für künftige Generationen oder über dessen immer irreversible Zerstörung sie zu entscheiden hat, ist ihr kulturlandschaftliches Erbe.

Dieses kulturlandschaftliche Erbe ist ein bedeutender Identitätsträger einer Region, es beinhaltet Relikte der Wirtschafts- und Lebensweisen vergangener Epochen von hohem Dokumentations- und Erlebniswert und ist wertvolles Archiv für die Erforschung menschlichen Agierens im Raum seit Beginn der anthropogenen Besiedlung. Die prägende Vielfalt der Teilräume der Bundesrepublik Deutschland wird ganz grundsätzlich durch ihre unterschiedliche kulturlandschaftliche Charakterisierung getragen. Unter den Grundsätzen der Raumordnung, welche *im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden* sind, wird in der 1997 geänderten Fassung des Raumordnungsgesetzes erstmals ausdrücklich die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften genannt. Die rechtliche Basis für den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen bildete das Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 24.06.2004. Nachhaltige Entwicklung ist nach wie vor die Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes. Unter den Grundsätzen der Raumordnung, welche *im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden* sind, wird ausdrücklich die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften, wie in den Vorbemerkungen zitiert, gefordert.

Eine entsprechende Entwicklungsstrategie für Städte und Regionen in Deutschland wurde am 20.06.2006 verabschiedet. Die für Raumordnung zuständigen Minister von Bund und Ländern haben hierbei die Aufgabenschwerpunkte der nächsten Jahre für die Raumordnung von Bund und Ländern festgehalten. Die drei Leitbilder „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ greifen wichtige wirtschaftliche, soziale und ökologische Problemstellungen auf und richten sich an die Verantwortlichen für Planungsentscheidungen, Investitionen und Maßnahmen in Bund und Ländern.

Die neuen Leitbilder sollen in einem Arbeits- und Aktionsprogramm konkretisiert werden. Erläuternd wird zu dem Scherpunkttitelm Gestaltung von Kulturlandschaften ausgeführt:

„Kulturlandschaftsschutz definiert sich zunächst als Bewahrung historischer Landschaften, die auch städtische und industriell-gewerbliche Gebiete umfassen und nicht nur auf ländliche Regionen beschränkt sind. Der Auftrag der Raumordnung zur planerischen Gestaltung von Kulturlandschaften umfasst mehr als nur die Konservierung historisch bedeutsamer Räume. Die eigentliche Herausforderung besteht in einer behutsamen Weiterentwicklung der Landschaften im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung. Anzustreben ist ein harmonisches Nebeneinander unterschiedlichster Landschaftstypen, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt wird.“

Im Rahmen der Landesplanung ist die Landesregierung aufgerufen, die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des Bundes umzusetzen und somit die Grundlagen für einen nachhaltigen Umgang mit dem Gut „gewachsene Kulturlandschaft“ zu schaffen. Dieser Forderung wird mit der Erstellung eines kulturlandschaftlichen Fachbeitrages bereits ein Stück weit Folge geleistet.

Darüber hinaus enthalten das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Naturschutzgesetze der Länder und die Gesetze zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung Aussagen zum Thema Kulturlandschaft bzw. zur historischen Kulturlandschaft.

3 Markierung von Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen

Die Beschreibung der kulturlandschaftlichen Eigenart (vgl. auch BNatSchG) erfolgte im Fachgutachten der Landschaftsverbände flächendeckend innerhalb markierter Kulturlandschaften sowie durch repräsentative Beispiele, gegliedert nach Funktionen und Themen. Entscheidend für die kulturlandschaftliche Eigenart ist die historische Kontinuität auf Grundlage von historischen Reststrukturen. Sie basiert auf der Ausstattung mit historischen Elementen und Strukturen, ihrer Verteilung und Anordnung. In der Zusammenschau mit dem Naturraum und der assoziativen Ebene entsteht ein Gesamtbild der kulturlandschaftlichen Eigenart.

Die Kulturlandschaft insgesamt beinhaltet somit etwas Prozessuales und ist geprägt durch charakteristische Nutzungsweisen, die naturräumlich angepasst und individuell sind. Der auf das Zukünftige gerichtete Blick muss neben dem zu Bewahrenden auch das zu Entwickelnde benennen. Die Wahrnehmung und Bewertung von Landschaft unterscheidet sich zwischen den Trägern öffentlicher Belange und den Bewohnern. Erst in der Zusammenführung ist ein Erhalt der Kulturlandschaft durch Einbeziehung der Menschen vor Ort und in der Umgebung zu erreichen. Schließlich bergen die verschiedenen Kulturlandschaften durch ihr überkommenes historisches Inventar Wertschöpfungspotenziale, die nur dann wirksam werden können, wenn ein Erhalt zumindest der Grundstruktur dieser Räume gewährleistet ist. Die nachfolgend aufgelisteten Dimensionen von Kulturlandschaft wurden für die kulturlandschaftliche Gliederung u. a. angewendet:

Historische Dimension

Innerhalb der Kulturlandschaften sind relativ-chronologisch zunächst ältere bzw. jüngere Räume zu unterscheiden. Hier sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Dominanz einer Periode
- Vorhandensein mehrerer Entwicklungsstadien
- Veränderungsgrad/Dynamik gegenüber Verharrung und Persistenz

Funktionale Dimension

Hierbei werden die Kulturlandschaften unabhängig von ihrer visuellen Wirksamkeit nach ihren Funktionen inkl. Landschaftsnutzung bzw. -inanspruchnahme (auch Nicht-Nutzung wie z. B. Brache) betrachtet:

- Funktionsarten (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau usw.)
- Dominanz einer Funktion gegenüber Multifunktionalität
- alte (traditionelle) gegenüber neuen Funktionen: Funktionswandel, Funktionsverbreitung

Visuelle Dimension (Landschaftsbild)

Diese beruht auf folgenden sichtbaren Merkmalen, die eine Landschaft als offen, halb-offen oder geschlossen, aber auch als vielseitig, abwechslungsreich bzw. monoton charakterisieren:

- naturräumliche Ausstattung mit den ablaufenden Prozessen und Zyklen
- anthropogene Prägung
- Aussehen und Landnutzung: Bebauungsdichte, Bebauungs- und Siedlungsformen, Baumaterialien, Industrie, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Verkehrsflächen
- visuell ablesbares Alter (alt – neu)

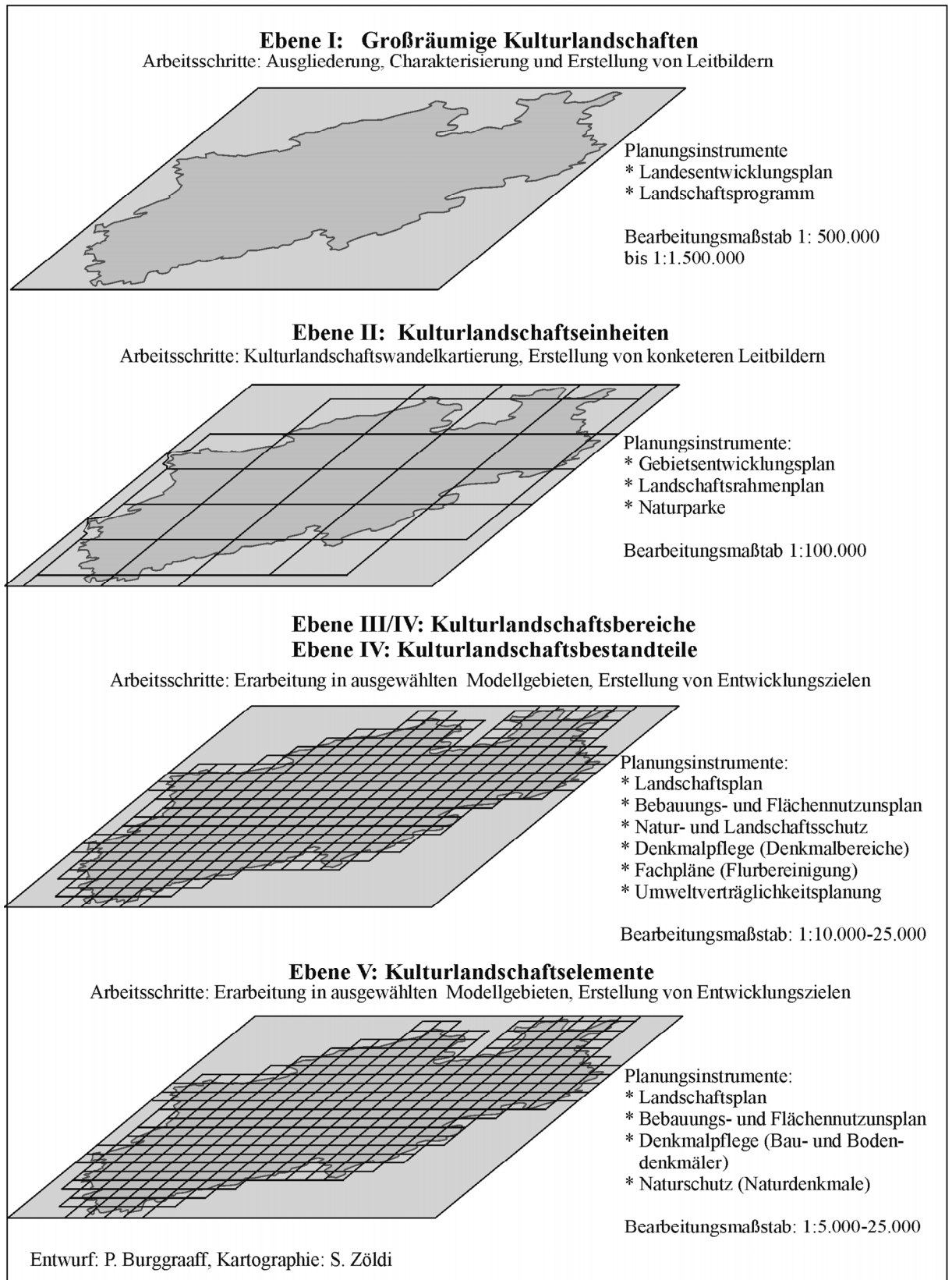
Assoziative Dimension

Entscheidend ist hierbei die Ablesbarkeit kulturlandschaftsgeschichtlicher Prozesse im heutigen Landschaftsbild. Dabei spielen die großflächigen Strukturen eine wichtige Rolle. Für die Bewertung gerade im Hinblick auf *Seltenheit* ist der Betrachtungsraum entscheidend, ebenso wie die Einstufung des *Charakteristischen*. Die Kategorie *Erlebbarkeit* ist ein deutliches Merkmal, da es in der Formulierung von Leitzielen für die zukünftige Entwicklung zunächst um die Berücksichtigung des momentanen kulturellen Landschaftserbes und nur in Einzelfällen um rekonstruktive Maßnahmen wie z. B. in Naturschutzgebieten mit der Einrichtung des *kulturlandschaftlichen Erlebens* geht, bei dem die Ausweisung von *Naturschutzgebieten* mit ausschließlich landeskundlicher Begründung und von *Denkmalschutzzonen* sowie Empfehlungen der Inwertsetzung für die Erholung wichtige Voraussetzungen sind.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist die Betrachtungsebene zunächst die der *Kulturlandschaften*. Dies sind überregionale Landschaften der mittleren Ebene, in denen eine oder wenige – meistens miteinander zusammenhängende – Nutzungen und funktionelle Aktivitäten verbunden mit der naturräumlichen Beschaffenheit dominieren und dadurch einen Raum prägen:

- allgemeine flächenbezogene Bewertungen
- auf diese Betrachtungsebene bezogene Leitbilder
- Maßstabsebene 1:100.000 bis 1:250.000

Abb. 1: Planungsebenen bezogen auf die Kulturlandschaft



Quelle: Burggraaff 2000, S. 21

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde einführend die Ebene der Kulturlandschaften aufbereitet, anschließend wurden *bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche* (zusammengehörige und zusammenhängende Bestandteile und Elemente) als besondere Ausschnitte der historischen Kulturlandschaft markiert und beschrieben:

- flächen- und strukturbezogene Bewertungen
- Entwicklungsziele
- Maßstabebene 1:100.000

Die Markierungskriterien variieren je nach diesen angegebenen Maßstabebenen. Für die Abgrenzung räumlicher Bereiche in unterschiedlichen Maßstabebenen bietet sich ein physiognomischer Ansatz an. Folgende Parameter bildeten innerhalb dieses morphogenetischen Ansatzes eine Diskussionsbasis:

- naturräumliche Grobgliederung
- Landschaftsbild
- vorherrschende Siedlungstypen
- Landnutzungs-Strukturen
- historische Strukturen und erhaltene Substanz
- territoriale Gliederung (soweit ablesbar)

Für die Markierung der verschiedenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen wurden zudem folgende Kriterien, anknüpfend an die vorgenannten Dimensionen, zugrunde gelegt, vor allem auf das Sichtbare basiert wie offenes, geschlossenes und abwechslungsreiches Landschaftsbild, die Entwicklung, dominante bzw. diverse Funktionsbereiche mit den damit verbundenen Nutzungen und die Erschließung. Folgende kulturlandschaftsprägende Funktionsbereiche sind zu unterscheiden:

I. Gesellschaftliche, politische und religionsbezogene Funktionsbereiche

- a) Religion/Kirche
- b) Militär/Verteidigung
- c) Herrschaft/Verwaltung/Recht
- d) Raumordnung/Planung/Landschafts-/Natur-/Denkmalschutz

II. Wirtschaftlich orientierte Funktionsbereiche

- a) Landwirtschaft
- b) Forstwirtschaft
- c) Bergbau
- d) Gewerbe/Industrie
- e) Dienstleistung
- f) Wasserbau/Wasserwesen
- g) Verkehr/Transport/Infrastruktur

III. Sozial und kulturell geprägte Funktionsbereiche

- a) Soziales (Ausbildung und Gesundheitswesen)
- b) Wohnen/Siedlungswesen
- c) Kultur/Erholung/Fremdenverkehr

Gemäß den geschilderten Kriterien ergibt sich für NRW eine Unterscheidung in 32 Kulturlandschaften:

Abb. 2: Kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens



Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland 2007, S. 476

4 Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Unterhalb der Maßstabsebene der 32 markierten Kulturlandschaften werden im Fachbeitrag bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche hervorgehoben.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Sie erfüllen i. d. R. die gesetzlichen Anforderungen des § 2 DSchG (Denkmal, Denkmalbereich) oder des BNatSchG/LG NRW (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet). Darüber hinaus entsprechen sie den „historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften“ der UVP-Richtlinie der EU bzw. den „archäologisch bedeutenden Landschaften“ des UVPG. Landesplanerische Ziele sind die Erhaltung der wertgebenden Merkma-

le und Bestandteile (Elemente, Strukturen und das Erscheinungsbild) sowie die behutsame Weiterentwicklung.

Deren Markierungskriterien gehen aus den Gliederungsparametern zu den Kulturlandschaften hervor und ergänzen diese mit weiteren Wahrnehmungs- und Deutungsebenen. Daraus ergibt sich eine ausschließlich auf die Erfordernisse der Raumordnung hin orientierte Bewertung mit dem Ziel, konkrete kulturlandschaftliche Vorbehalts- und Vorranggebiete zu ermitteln. Hierzu werden die fachlichen Betrachtungsansätze der Kulturlandschaftspflege, der Bau- und Bodendenkmalpflege, der historischen Geografie sowie der Landschafts- und Baukultur einbezogen.

Die einzelnen Kulturlandschaftselemente (z. B. Baudenkmäler) sind mit konstituierend für die Kulturlandschaftsbereiche. Die Bewertung eines Kulturlandschaftsbereiches als besonders bedeutsam ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer entsprechenden Kategorisierung der einzelnen Denkmäler: Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche haben eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen z. B. wegen ihres Erhaltungszustandes, der historischen Dichte oder der räumlichen Persistenz, jedoch nicht aufgrund einer herausragenden Stellung der Einzellemente.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind das Ergebnis einer fachlichen Diskussion und interdisziplinären Konsensfindung mit inhaltlicher Prioritätensetzung. Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich kann verschiedene Sachverhalte abbilden: z. B. ein herausragendes singuläres Phänomen oder die Befundverdichtung einer Kulturperiode oder die räumliche Überlagerung verschiedener Perioden mit ihren heute noch raumwirksamen Hinterlassenschaften. Bei der Markierung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Sinne von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten wurde besonderer Wert darauf gelegt, zeitlich-funktionale Aspekte zu betonen. So wurden häufig Bereiche abgegrenzt, die spezifische Inhalte aufweisen, z. B. vorgeschichtliche oder römische Siedlungsareale, Bergbaugebiete, Industriereviere, militärische Anlagen.

Neben den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen mit einer Flächengröße von mehr als 75 ha sind im Fachgutachten Inhalte dargestellt, die ihre Raumwirksamkeit und historisch-kulturlandschaftliche Bedeutung nicht primär über ihre flächenhafte Ausdehnung erzielen. Es handelt sich um:

- kleinflächige Objekte und Strukturen mit überregionaler Bedeutung, z. B. Burgen, Klöster etc.
- lineare Strukturen, z. B. Bahnlinien, Straßen, die keine abseits der Linie liegende, den Raum prägende Begleitinfrastruktur aufweisen
- Sichtbezüge von überregionaler Bedeutung, teilweise mit einer ausgeprägten Silhouettenwirkung (Sichtachsen und Sichtfelder)

Diese Elemente sowie die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind einzeln beschrieben und in einer tabellarischen Übersicht im Fachgutachten skizziert.

Entsprechend den Kriterien für den Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folgende Kriterien angewandt: historischer Wert, künstlerischer Wert, Erhaltungswert, Seltenheitswert, regionaltypischer Wert, Wert der räumlichen Zusammenhänge und Beziehungen, Wert der sensorischen Wahrnehmungsebene, die Flächen- und Raumrelevanz. Besonders hervorzuheben sind der historische Zeugniswert, der Erhaltungszustand und die Erhaltungsdichte:

Der historische Zeugniswert ist eine über die Disziplinen hinweg anerkannte Bestimmungskategorie. Wenn in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich z. B. eine Kultivierungsphase besonders gut erhalten und in Struktur und Substanz ablesbar überliefert ist, haben diese Merkmale einen hohen Zeugniswert innerhalb des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. In einigen Bereichen lässt sich die besonders hervorgehobene Kulturleistung noch vollständig erkennen und markieren, in anderen sind es Relikte aus ehemals größeren Zusammenhängen.

Demzufolge ist der Erhaltungszustand eine weitere Bewertungskategorie. Archäologisch-historische Substanz tritt in wertvollen Räumen entweder singulär auf oder ist dort besonders gut räumlich überliefert. Die Markierungslinie schließt ausdrücklich nicht aus, dass diese Substanz auch außerhalb überliefert ist, aber es werden räumliche Verdichtungen – mitunter exemplarisch – hervorgehoben. Die Erhaltungsdichte ist somit die dritte Argumentationsebene.

Bei den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurde methodisch nicht der Weg der Clusteranalyse beschritten. Diese Methode greift kulturlandschaftlich nicht. Die quantitative Auszählung von historischen Kulturlandschaftselementen nach Quadranten bildet die Komplexität der kulturellen Phänomene in Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend ab. Die Erhaltungsdichte und deren Bewertung auf landesweiter bzw. europäischer Ebene basiert auf dem aktuellen Erfassungshintergrund der beteiligten Kulturdienststellen der Landschaftsverbände. Deren entsprechendes Fachwissen ist eingeflossen und in den Erläuterungen wiedergegeben.

Neben den drei genannten Markierungskriterien kommen als viertes die Betrachtungsebenen Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland, Europa und die Weltebene hinzu. Das UNESCO-Welterbe ist eine weltweit anerkannte Bewertungsebene, die sich auch bei den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen niederschlagen muss. Hinzu kommen europäische Kulturleistungen auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen; diese Ebene tritt z. B. in prähistorischen Kulturphasen, Residenzlandschaften, Parklandschaften, Heckenlandschaften oder auch bei der Herausbildung industriegeschichtlich geprägter Bereiche auf. Die Betrachtungsebene wurde im fachlichen Dialog ermittelt, einerseits im Austausch zwischen den beiden Landschaftsverbänden und andererseits fachlich in den hierarchischen Ebenen der Bedeutungsbestimmung. Somit fließt die Betrachtungsebene argumentativ ein und nicht in einer numerischen Bewertungsmatrix. Auch hierzu besteht die einhellige Meinung, dass das kulturelle landschaftliche Erbe Nordrhein-Westfalens nicht naturwissenschaftlich statistisch erhoben werden kann. Erst die deskriptive beschreibende Ebene kann den Betrachtungshintergrund erschließen.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche variieren erheblich und weisen hervorragende, teilweise einzigartige Ausstattungsmerkmale auf, die sie voneinander unterscheidbar machen.

Als landesweit bedeutsam sind Kulturlandschaftsbereiche bewertend ausgewählt worden; sie wurden als Vorschlag für raumordnerische Vorranggebiete zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes verstanden. Die Kriterien und wertbestimmenden Merkmale für deren Ausgliederung sind dieselben wie für die oben definierten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Sie sind jedoch deutlicher ausgeprägt und höher gewichtig. Neben den oben genannten Kriterien kommen noch drei weitere hinzu:

- besonders hohe Bedeutung
- Repräsentanz
- planerische Relevanz

Im Vergleich zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen erfolgte vielfach eine vom Flächenumfang her verringerte Darstellung. Dies war immer dann der Fall, wenn nur Teile des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches und seiner Ausstattung als absolut herausragend bewertet wurden. Auch erfolgte im Einzelfall eine Aggregation benachbarter Kulturlandschaftsbereiche, wenn ihnen jeweils eine landesweite Bedeutung attestiert wurde.

5 Kulturlandschaftliche Leitbilder

Für eine kulturlandschaftsverträgliche Raumordnungspolitik müssen für Nordrhein-Westfalen Leitlinien und für die Kulturlandschaften Leitbilder erarbeitet werden. Folgende Prinzipien sind innerhalb des Gutachtens der Landschaftsverbände zugrunde gelegt worden:

1. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind das prozessuale Ergebnis einer Nutzungsgeschichte.
2. Die heutigen Kulturlandschaften weisen Strukturen und Substanz aus der Geschichte auf, die raumwirksam sind.
3. Diese Raumwirksamkeit entfaltet sich
 - a) in einem öffentlichen Erhaltungsinteresse als kulturelles Erbe
 - b) als „Ankerpunkte“ regionaler Identität (das räumliche Gedächtnis der Gesellschaft)
 - c) als potenzieller Wertschöpfungsimpuls innerhalb eines integrativen, nachhaltigen Kulturlandschaftsmanagements.
4. Kulturlandschaftliche Leitbilder dienen der Stärkung der Eigenständigkeit von Kulturlandschaften unter Anerkennung des kulturellen und regionalen Standortfaktors.

Darüber hinaus ist bei Leitbildern auch eine Zweiteilung zu unterscheiden zum

- *Substanzerhalt* einzelner Kulturlandschaftselemente oder zur
- *Erhaltung der Ablesbarkeit* historisch gewachsener Raumstrukturen, die für den jeweiligen Raum prägend sind. Hierbei spielt die Verteilung von Offenland zu Waldflächen eine Rolle, lineare Gehölzstrukturen, aber auch das Siedlungsgefüge der Einzelhöfe und der Verkehrswege sowie Sichtachsenbezüge u. v. m.

Als Präambel zu den kulturlandschaftlichen Leitlinien ist Artikel 1 der Europäischen Landschaftskonvention „Landschaft ist ein Gebiet wie es von Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist“ sehr geeignet. Daraus ergeben sich folgende allgemeine Leitlinien zur Erhaltung und Entwicklung:

- Schutz und schonende Entwicklung von Kulturlandschaft sind für das seelische und körperliche Wohlempfinden des Menschen wichtig
- Bewahrung der vielschichtigen zeitlichen Dimension der Kulturlandschaft
- Erhaltung des kulturellen Erbes im europäischen Verständnis
- Wahrung und Stärkung der gewachsenen regionalen Zusammengehörigkeit und Identität
- Förderung der regionalen Vielfalt in den jeweiligen Kulturlandschaften

- Nachhaltige erhaltende Weiterentwicklung von Kulturlandschaftsräumen unter Einbeziehung der gewachsenen kulturellen Zusammenhänge sowie des sich daraus ergebenden Wertschöpfungspotenzials
- Stärkung der Verbundenheit mit dem kulturellen Erbe
- Förderung von Kulturlandschaft inwertsetzenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Stärkere Beachtung der Umgebung von eingetragenen Denkmälern
- Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit sind schonend zu entwickeln, um ihre Geschichte und Bedeutung ablesbar zu halten
- Schöne und einmalige Kulturlandschaften in NRW sowie kulturhistorisch bedeutende Stätten und Denkmäler in ihren Umgebungen sind zu erhalten
- Assoziativ für die regionale Bevölkerung bedeutende Kulturlandschaften sind für die Stärkung der regionalen Identität nachhaltig weiterzuentwickeln
- Kommenden Generationen soll das kulturelle Erbe weitergegeben werden. Damit ist ein nachhaltiges Kulturlandschafts-Management durch eine integrierte Landnutzungs politik anzustreben.

6 Konzeptionelle Konsequenzen für die Landes- und Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen

Entscheidend ist neben der Markierung die textliche landeskundliche Darstellung der in der jeweiligen Kulturlandschaft die regionale Eigenart hervorbringenden bzw. diese ausmachenden Merkmale und Zentralwerte. Diese sind unabdingbar für die Unverwechselbarkeit und die Identität einer Region. Hierbei ist der anthropozentrische Nutzungs- und Schöpfungsaspekt und das daraus hervorgegangene kulturelle Erbe (cultural heritage identity) der zentrale Begriff. Kulturlandschaften sind das Ergebnis einer jahrtausendelangen Nutzungsgeschichte, manchmal einer Übernutzung, mit gewollten, aber auch ungewollten Folgen, deren gegenwärtige Bewertung und Wertschätzung sich von der historischen unterscheidet.

Letztlich geht es um die Wiedergewinnung der nachhaltigen Maßstäblichkeit unserer gegenwärtigen Entscheidungen, die häufig das Historische in der Substanz und der Struktur ausräumen und innerhalb einer begrenzten Raumressource an der Erdoberfläche starke *Nivellierungstendenzen* hat, die der regionalen Vielfalt entgegenlaufen. Die Formulierung landesweiter und überregionaler Schutzziele kann ohne Bewertung nicht vorgenommen werden. Diese beziehen sich auf einen behutsamen Umgang mit den großräumigen Kulturlandschaften aufgrund der Entwicklungen seit dem 19. Jahrhundert.

Die Ziele sind:

6.1 Reduzierung einer weiteren Uniformierung der Kulturlandschaften

Die gutachterliche Arbeit der Landschaftsverbände erfolgte auch unter *Berücksichtigung der gewachsenen Verbundenheit der Einwohner mit ihrer Landschaft im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention*. Eines der wichtigsten Konzepte der Europäischen Landschaftskonvention bringt zum Ausdruck, dass die vordringlichste Aufgabe des Gesetzgebers darin besteht, folgenden Wertekomplex anzuerkennen und folglich auch zu schützen:

Jeder Bürger möge

1. *einen persönlichen (tangible) und fühlenden Bezug zum Land entwickeln*
2. *geistigen (spiritual) und physischen Nutzen aus dieser Beziehung erhalten*
3. *teilnehmen an der Bestimmung der landschaftlichen Eigenheiten des Gebiets, in dem er lebt.*

Wichtig ist ebenfalls, dass die Konvention sowohl für gewöhnliche als auch für außergewöhnliche Landschaften Geltung hat. Sie soll alle Teile des europäischen Gebietes abdecken: von den kultivierten oder natürlichen ländlichen Gebieten bis hin zu den städtischen Gebieten und deren Umgebung. Sie beschränkt sich weder auf kulturelle oder künstliche noch auf natürliche Aspekte der Landschaft. Die Konvention setzt einen Akzent auf die Beteiligung der Bevölkerung in der Wahrnehmung und in der sich ändernden Erscheinung von Landschaft. Sie betont, wie wichtig es ist, die öffentliche Aufmerksamkeit dafür zu erhöhen.

6.2 Beachtung der tradierten und regionspezifischen Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen

Eine rechtzeitige Berücksichtigung von zukünftigen gesamteuropäischen Entwicklungen wie z. B. in der Landwirtschaft, Flächenstilllegungen und Brache, Aufforstungen, Konversionsprogramme, Industriebrache und Sanierung von alten Industrie-, Gewerbe- und Bergbauflächen ist auch auf regionaler Ebene einzufordern. Eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Vielfalt und Eigenart von historisch gewachsenen Kulturlandschaften und des Landschaftsbildes in zukünftigen Planungen ist zu fordern.

Die noch abzustimmenden Schutzziele sind in die Leitbilder für die großräumigen Kulturlandschaften aufzunehmen. Die Leitbilder sind für die Landesplanung von Bedeutung. Hier haben die kulturhistorischen Aspekte den gleichen Stellenwert wie die ökologischen. Die Leitbilder müssen für die nachgeordneten Planungsebenen entsprechend detailliert in Leitlinien und Entwicklungszielen ausgearbeitet werden. Die Leitbilder enthalten weiterhin visuelle Aspekte sowie Aussagen zur Dynamik, Persistenz, zu Entwicklungstendenzen, dominanten Funktionen, Traditionen und *identitätsstiftenden Merkmalen*. Damit ist eine historische Argumentation alleine nicht ausreichend, die Wahrnehmungsebene hat eine gleichrangige Bedeutung.

Die Leitlinien können durch allgemeine Zielvorgaben aus Gesetzen, Programmen oder Plänen ergänzt werden. Sie sehen in allgemeiner Form den behutsameren Umgang mit den unterschiedlichen Kulturlandschaftstypen und der wertschöpfenden Erhaltung charakteristischer Kulturgüter vor. Aus diesen Leitlinien sind für die herausragenden Merkmale Leitbilder mit abgestuften Kulturlandschaftsqualitäten formuliert worden.

Das Problem der heutigen Kulturlandschaftsentwicklung liegt vor allem in der Intensität des aktuellen Veränderungs- und Umformungsprozesses, wobei zunehmend moderne Elemente die älteren ersetzen und nicht mehr wie in früheren Zeiten ergänzen bzw. erweitern. Durch vollständige Zerstörung anstelle weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz, durch Vereinheitlichung anstatt Beibehaltung regionaler bzw. örtlicher Bauformen und Baumaterialien tritt ein Verlust von erlebbaren Identitätswerten ein. Die erkennbaren Zeugen der kulturlandschaftlichen Entwicklungsstadien in der Landschaft werden weiter reduziert.

Es geht um die *gesamte heutige Kulturlandschaft* in einem integrativen Verständnis. Dies bedeutet, dass Industrie- und Ballungsräume sowie in der Neuzeit gestaltete Agrar- und Forsträume ebenfalls als Kulturlandschaften zu betrachten sind. Außerdem müssen nicht konkret fassbare Phänomene wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirt-

schaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche usw. berücksichtigt werden, die zu bestimmten Kulturlandschaftstypen geführt haben. Weiterhin ist das heute nicht mehr oder kaum obertägig sichtbare *archäologische kulturelle Erbe substanzuell und historisch strukturprägender Bestandteil* der gewachsenen Kulturlandschaft.

Es müssen alle Teile der heutigen Kulturlandschaft vom anthropogen bedingten Ökotoptop bis zum Förderturm unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten in die Betrachtung und die Bewertung einbezogen werden. Das Ziel ist eine die historischen Zentralwerte erhaltende Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, wobei je nach Charakterisierung und Bewertung abgestufte Lösungen möglich sind, die von der Konservierung bis zur Neugestaltung reichen können. Die Weiterentwicklung muss in Einklang mit den auf den Gesamttraum bezogenen zu erhaltenden Zentralwerten stattfinden. Diese Zentralwerte sind im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Landschaftsverbände Westfalen und Rheinland genannt und räumlich als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche verortet. Es müssen nun darauf basierend Konzepte entwickelt werden, in denen eine intensive kontinuierliche Berücksichtigung des natürlichen Potenzials, des regionspezifischen Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Entwicklung erfolgt.

7 Fazit

Für zukünftige Planungen ist ein verantwortungsvoller und behutsamer Umgang mit der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe erforderlich, der sich im Sinne eines Generationenvertrags der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dem planenden und handelnden Menschen muss bewusst sein, dass die Spuren seiner Vorfahren in der Landschaft einmalig und nicht wieder herzustellen sind.

Die Kulturlandschaft ist das temporäre Abbild eines Entwicklungsprozesses und zugleich Ausgangsstatus für zukünftige Planungen. Diese sollten, wie im Fachbeitrag der Landschaftsverbände hervorgehoben, das Konzept der *wertehaltenden Kulturlandschaftsentwicklung* nutzen, um die 32 Kulturlandschaften mit ihren unterschiedlichen historischen Ebenen zu erhalten. Dies beinhaltet, dass für die Perspektive „Kulturlandschaft“ ein ganzheitlicher Ansatz zum Tragen kommt, wie er dem komplexen Gebilde „Kulturlandschaft“ zusteht. Es geht um einen querschnittsorientierten Betrachtungsansatz auf allen dem LEP nachfolgenden Planungsebenen, der vor allem die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang sieht.

Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung beinhaltet die Sicherung und Entwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes und die Berücksichtigung von Merkmalen, Bestandteilen, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten als Schutzgüter bei raumstrukturellen Planungen und Maßnahmen. Die Voraussetzung hierfür ist ein spezifisches digitales Kulturlandschafts-Informationssystem.

Unter den gegenwärtigen Globalisierungstendenzen sind die gewachsenen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ihr Charakter ist einzigartig, unverwechselbar und bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Insofern sind die gewachsenen Kulturlandschaften heute und zukünftig ein wichtiger Standortfaktor für die ortsansässige Bevölkerung und den Wettbewerb der Regionen. Gerade für die Landesplanung besteht die Bedeutung und Aufgabe, komplementär den allgegenwärtigen nivellierenden Tendenzen zu begegnen.

In einem historischen Verständnis sind die Kulturlandschaftsbereiche und -elemente gegenständliche Sachquellen und bilden damit das „kulturelle Gedächtnis“ einer Regi-

on. Mit dem Fachgutachten liegt ein Konzept der flächendeckenden Markierung und der Hervorhebung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche vor.

Der Landesplanung wird empfohlen, die Regionalplanung zu beauftragen, Leitbilder für die Erhaltung und Entwicklung der 32 landesweit unterschiedenen Kulturlandschaften aufzustellen. Weiterhin wird vorgeschlagen, innerhalb dieser Kulturlandschaften die vorgeschlagenen bedeutsamen Bereiche zu bezeichnen, deren kulturlandschaftlicher Wert in nachfolgenden Planungen besonders berücksichtigt werden soll. Darüber hinaus wird es für notwendig erachtet, 29 Kulturlandschaftsbereiche landesplanerisch zu sichern, da sie sich einerseits durch kulturgeschichtlich herausragende Wertmerkmale auszeichnen und andererseits auch für die Außendarstellung von NRW von hervorgehobener Bedeutung sind. Der Erhalt dieser landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollte insofern von besonderem Landesinteresse sein.

Die Landesplanung kann damit auf ihrer Ebene und mit ihren Mitteln entsprechende Optionen des europäischen Raumentwicklungskonzeptes sowie mehrerer internationaler Übereinkommen aufgreifen, welche die Erhaltung der landschaftskulturellen Vielfalt im Lebensumfeld des Menschen und die Bewahrung des kulturellen Erbes im landschaftlichen Zusammenhang als europäisches Anliegen und als Aufgabe der Weltgemeinschaft ansehen. Außerdem wird hierdurch auch der Grundsatz der Raumordnung zur Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften umgesetzt (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 13).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge und die regionalen Zusammengehörigkeiten zu wahren. Hierbei bietet die Gliederung der Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen Orientierung.

Dem kulturlandschaftlichen Wert der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Hierbei soll auch geprüft werden, inwieweit die Veränderungsdynamik der Nutzungen aus Gründen des Kulturlandschaftserhalts einer spezifischen Steuerung bedarf.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen möglich sein.

Regionalentwicklungen, die sich an der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe als Potenzial imagebildender Standortfaktoren orientieren, sollen verstärkt gefördert werden.

Durch menschliche Eingriffe in erheblichem Umfang geschädigte Bereiche sollen mit Bezügen zur jeweils umgebenden gewachsenen Kulturlandschaft neu gestaltet werden. Hierbei können zeitgemäße Gestaltungskonzepte und kreative Interpretationen in angemessenem Umfang Akzente setzen.

Die kulturlandschaftliche Vielfalt und das kulturelle Erbe sind im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Gesamtzusammenhang aller räumlichen Ansprüche und Maßnahmen durch nachhaltige Nutzungen zu entwickeln. Hierbei soll die kulturlandschaftliche Landesgliederung zugrunde gelegt werden.

Es wird vorgeschlagen, mit einem landesplanerischen Ziel der Regionalplanung den Auftrag zu erteilen, in den Regionalplänen für die 32 Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen kulturlandschaftliche Leitbilder zu verankern, die die Erhaltung charakterbestimmender und historisch bedeutsamer Merkmale bewirken können. Hier sind ggf.

denkmalpflegerische, landschafts- und baukulturelle sowie kulturlandschaftspflegerische Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele erforderlich. Hiermit ist vorrangig in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen zu rechnen.

Literatur

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Wissenschaftliche Plenarsitzung 2000 der ARL in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Raumplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 215. Hannover.
- Blotevogel, H.H. (2006): Neuorientierung der Raumordnungspolitik? Die neuen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ in der Diskussion. In: Raumforschung und Raumordnung 64, Köln, S. 460–472.
- Büttner, Th. (2006): Kulturlandschaft als planerisches Konzept. In: Kazal, I. et al. (Hrsg.): Kulturen der Landschaft. Ideen von Kulturlandschaft zwischen Tradition und Modernisierung. In: Landschaftsentwicklung und Umweltforschung 127. Berlin, S. 315–339.
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6. Bonn.
- Burggraaff, P. (2000): Fachgutachten zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Siedlung und Landschaft in Westfalen 27. Münster.
- Burggraaff, P.; Kleefeld, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Teil I. Bundesübersicht. Teil II: Leitfaden. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 808 09 075 des Bundesamtes für Naturschutz. Angewandte Landschaftsökologie 20. Bonn-Bad Godesberg.
- Burggraaff, P.; Kleefeld, K.-D. (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. In: Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Wissenschaftliche Plenarsitzung 2000 der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Raumplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 215. Hannover, S. 190–201.
- Eidloth, V.: Kulturlandschaften in der Denkmalpflege. Eine Positionsbestimmung. In: Gaese, H.; Sandholz, S.; Böhrer, A. (Hrsg.) (2006): Denken in Räumen. Nachhaltiges Ressourcenmanagement als Identitätssicherung. Durch Veränderung der Rahmenbedingungen gefährdete Kulturlandschaften und das Problem ihrer Erhaltung. Tagungsband zum Symposium des Instituts für Tropentechnologie der FH Köln und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt in Zusammenarbeit mit der Deutschen UNESCO-Kommission in Osnabrück vom 03. bis 05.11.2004. Köln, S. 32–46.
- Fachbereich Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt und Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Hrsg.) (2005): Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen. Erfurt.
- Graafen, R. (1999): Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung unter dem Aspekt der rechtlichen Rahmenbedingungen. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6. Bonn, S. 375–380.
- Gunzelmann, Th.; Schenk, W. (1999): Kulturlandschaftspflege im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Raumordnung. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6. Bonn, S. 347–360.
- Hönes, E.R. (2005): Historische Kulturlandschaft zwischen allen Stühlen? Einordnung in die rechtliche Rahmensituation in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausblicken nach Europa. In: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege (Hrsg.): Historische Kulturlandschaft. Erhalt und Pflege. Heimatpflege in Bayern I. München, S. 35–58.
- Janssen, G.: Rechtsfragen zur Einbeziehung der Kulturlandschaft in die Raumordnung. In: Matthiesen, U. et al. (Hrsg.) (2006): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 228. Hannover, S. 22–32.
- Jeschke, H.P. (2001): Vorschlag für ein europäisches Konzept Kulturlandschaft. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.): Kulturlandschaft in Europa. Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Beiträge zur regionalen Entwicklung 92. Hannover, S. 181–224.

- Job, H.; Metzler, D.; Weizenegger, S. (2000): Strategien des europäischen Natur- und Kulturerbes. Das europäische Raumentwicklungskonzept und die Raumordnung in Deutschland. In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 3/4, S. 143–157.
- Kleefeld, K.-D. (2001): Gliederungen und Markierungen historischer Kulturlandschaftsteile. In: Hartes, U.; Schmidt, A.; Wulf, M. (Hrsg.): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung, Herdecke, S. 23–32.
- Kultusministerkonferenz, Unterausschuss Denkmalpflege: Definitionsvorschlag für den Begriff „Historische Kulturlandschaft“. Beschluss der 24. Sitzung am 19. und 20.05.2003.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster, Köln.
- Matthiesen, U. et al. (Hrsg.) (2006): Kulturlandschaft als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 228. Hannover.
- Schenk, W. (2004): (Kultur)Landschaft in Öffentlichkeit, Politik, Wissenschaft und räumlicher Planung. Ein Feld voller Widersprüche – Chancen für die Regionalentwicklung. In: Einig, K.; Stiens, G. (Hrsg.): Erhaltung von Kulturlandschaften bei Wahrung ihrer Dynamik. Der Beitrag der Raumplanung. Forschungen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumplanung 118. Bonn.
- Schenk, W. (2006): Ansätze zur planungsbezogenen Analyse von gewachsenen Kulturlandschaften aus der Sicht der Kulturlandschaftspflege. In: Matthiesen, U. et al. (Hrsg.): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 228. Hannover, S. 99–119.
- Walgern, H. (2000): Denkmäler und historische Kulturlandschaft in der räumlichen Planung. In: Mainzer, U. (Hrsg.): Politik und Denkmalpflege in Deutschland. Jahrestagung 1999 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. Arbeitshefte der rheinischen Denkmalpflege 53. Köln, S. 86–94.